

1. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 12.11.2020

1. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt für das KiTa-Jahr 2020/2021 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt

KiTa-Jahr 2020/2021

1. Gebühren für kommunale Kindergärten (11 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
Halbtagsbetreuung 22,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	190,00 €	
	2-Kind-Familie	146,00 €	
	3-Kind-Familie	97,00 €	
	4-Kind-Familie und mehr	33,00 €	
Regelbetreuung 32,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	253,00 €	127,00 €
	2-Kind-Familie	194,00 €	97,00 €
	3-Kind-Familie	129,00 €	65,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	43,00 €	22,00 €
Regelbetreuung 34,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	268,00 €	135,00 €
	2-Kind-Familie	206,00 €	103,00 €
	3-Kind-Familie	137,00 €	69,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	46,00 €	23,00 €

1. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 12.11.2020

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	327,00 €	171,00 €
	2-Kind-Familie	245,00 €	131,00 €
	3-Kind-Familie	174,00 €	87,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	59,00 €	29,00 €
Ganztagsbetreuung 47,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	 	268,00 €
	2-Kind-Familie	 	194,00 €
	3-Kind-Familie	 	118,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	 	73,00 €
Ganztagsbetreuung 52,5 Std. / Woche	1-Kind-Familie	 	297,00 €
	2-Kind-Familie	 	214,00 €
	3-Kind-Familie	 	130,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	 	81,00 €

2. Gebühren für kommunale Kinderkrippen (12 gebührenpflichtige Monate)

Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 1 Jahr (ggf. jünger) bis 3 Jahren
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ I) 30,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	291,00 €
	2-Kind-Familie	217,00 €
	3-Kind-Familie	146,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	59,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ II) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	359,00 €
	2-Kind-Familie	267,00 €
	3-Kind-Familie	181,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	72,00 €
Ganztagsbetreuung 50,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	506,00 €
	2-Kind-Familie	382,00 €
	3-Kind-Familie	259,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	103,00 €

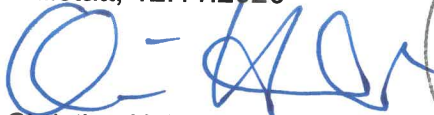
1. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 12.11.2020

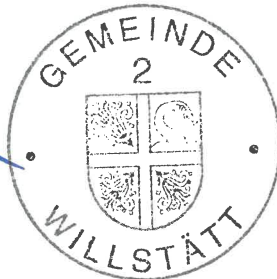
Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Willstätt, 12.11.2020



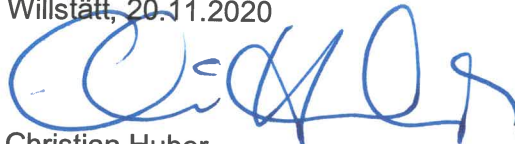
Christian Huber
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 20. November 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 20.11.2020



Christian Huber
Bürgermeister

